

Das provisorische Gemeindegesetz.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombarden und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

finden in Berücksichtigung des Bedürfnisses die in dem §. 33 der von Uns Unseren Vätern am 4. I. M. verlesenen Verfassung den Gemeinden gewährtesten Grundrechte zur Erfüllung zu bringen, und durch das Gesetz zu regeln, über Antrag Unseres Ministerrathes ein provisorisches Gemeindegesetz für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthümern Aufschwiz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien am heutigen Tage zu erlassen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Olmütz den 17. März im Jahre Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Rechte im ersten.

Franz Joseph k. p.
(L. S.)
Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Krauß m. p. Bach m. p. Gordon m. p. Brud m. p. Thinsfeld m. p. Kulmer m. p.

Provisorisches Gemeindegesetz.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Die Grundrechte des freien Staates ist die freie Gemeinde.
- II. Der Wirkungsbereich der freien Gemeinde ist:
 - a) der natürliche
 - b) ein übertragener.
- III. Der natürliche umfasst Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen.
- IV. Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungsbereich der Gemeinde gebörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausdrückt.
- V. In Bezug auf den natürlichen Wirkungsbereich ist der Gemeinde-Vorstand das vollziehende Organ.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde.

- I. Abschnitt.
Konstitution.
a) Begriff.
§. 1. Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbstständiges Ganzes vermessene Katastral-Gemeinde, in so fern nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.
- §. 2. Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Ortsgemeinde zu bilden.
- §. 3. Einzelnen Steuer- oder Katastral-Gemeinden steht das Recht zu, sich mit anderen zu einer Ortsgemeinde zu vereinigen.
- §. 4. Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider deren Willen nicht zusammengegriffen werden.
- §. 5. Gemeinden mit bedeutendem Vermögen steht das Recht zu, sich in Fractionen zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungsbereich anzuweisen.
- §. 6. Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetz eigene Verfassungen. Auch anderen bedeutenderen Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.
 - a) Gemeindeglieder und Fremde.
- §. 7. In der Ortsgemeinde unterscheidet man:
 1. Gemeindeglieder,
 2. Fremde.Die Gemeindeglieder sind entweder:
 - a) Gemeindeglieder oder
 - b) Gemeindeglieder.

aa) Gemeindeglieder.

§. 8. Gemeindeglieder sind jene, welche a) verma'nen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen oder

b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.

§. 9. Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindegliedes erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist.

§. 10. Gemeindeglieder sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§. 11. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Aeltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.

§. 12. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder:

- a) durch förmlichen Gemeindegliedbeschluss, oder
- b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich
- c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

§. 13. Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.

§. 14. Bei Veränderungen in der Gemeindegliederschaft folgen minderjährige in Familienverbände lebende Kinder der Eigenschaft der Aeltern, uneheliche Kinder jener Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 15. Der Tod eines oder beider Aelternteile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 16. Gemeindeglieder kann man nur in einer Gemeinde sein.

§. 17. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche ohne Gemeindeglied zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19. Waisen der im §. 18 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Aeltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landes-Anstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 20. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben frei steht.

c. Deren Rechte und Pflichten.

§. 21. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums und
2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 22. Die Gemeinde-Angehörigen haben überdies das Recht:

1. des ungehinderten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde,
2. auf die Benützung der Gemeindegüter nach den bestehenden Einrichtungen,
3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und
4. auf Theilnahme an der Wahl des Gemeindegliedes innerhalb der im §. 28 ad 2 bestimmten Grenzen.

§. 23. Die Gemeindeglieder haben a) das active und passive Wahlrecht; b) die im vorhergehenden Paragraphen sub 1 und 2 angeführten Rechte; c) in so fern sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindebelangen verpflichtet. Gemeindeglieder, so wie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den l. f. Steuern oder nach dem Realbesitze ungelegten Lasten.

§. 25. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Führt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindegliedbeschluss gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 26. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und

Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

d) Gemeinde-Repräsentanz und deren Wahl.

§. 27. Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeinde-Ausschuss. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 28. Wahlberechtigt sind:

1. Die Gemeindeglieder, und
2. unter den Gemeinde-Angehörigen: Die Ortsbesorger, Staatsbeamten, Offiziere, die mit Offiziers-Rang Angestellten, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer.

§. 29. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 30. Minderjährige, und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihren Vertreter, die Ehegattin durch ihren Gemann, und Witwen, von ihrem Ehemann geschiedene und unverheiratete Frauenpersonen durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 31. Außerdem ist die Ausübung des activen Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig:

- a) wenn das Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und
- b) wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar in einer andern Gemeinde anständig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesitzes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt, und denselben zur Ausübung seines activen Wahlrechtes ermächtigt hat.

§. 32. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur einen Nachgeber vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmacht vorweisen.

§. 33. Von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität zu ungetheiltem Theil und von den Theilnehmern an einer steuerpflichtigen Werk-Unternehmung hat nur der an die Steuer Angehörige, für eine Aktien-Gesellschaft der Bevollmächtigte eine Stimme.

(Wahlbarkeit. Passives Wahlrecht.)

§. 34. Wählbar ist im Allgemeinen jedes Gemeindeglied.

§. 35. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

1. die im §. 30 bezeichneten Personen,
2. Militärpersonen in der activen Dienstleistung,
3. die Gemeindebeamten und Diener,
4. Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gefängnisse leben, oder vom Tag- oder Wochenlohn leben, und
5. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Ausgeschlossene aber:

1. säumige Schuldner der Gemeinde,
2. jene Personen, welche über die aufgebauete Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 36. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeinde-Ausschuss derart gewählt, daß sich dieselben nach Maßgabe der Bevölkerung in 2 oder 3 Wahlkörper theilen, von welchen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuss- und Ersatzmännern wählt.

§. 37. Zum Behufe der Bildung der Wahlkörper werden alle Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden gesammten Jahressteuer in Listen eingereiht, und nach diesen Listen wird die Gesammtesumme der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuer in eben so viele gleiche Theile getheilt, als Wahlkörper zu bilden sind.

§. 38. Der Gemeindevorstand hat sofort unter der Leitung der Bezirksbehörde auf Grundlage dieser Listen nach der Zahl der einzelnen Steuerpflichtigen und der Höhe der auf jeden entfallenden Jahressteuer die Quote zu bestimmen, nach welcher dieselben in den einen oder in den andern Wahlkörper einzureihen sind.

§. 39. Die Grenzbücher (§. 28 ad 2) sind die wahlberechtigten Angehörigen (§. 28 ad 2) sind in den Wahlkörper der Höchstbesteuerten einzureihen.

§. 40. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, wird dieser Wahlkörper aus den am höchsten Besteuerten des nächsten Wahlkörpers wenigstens bis auf diese Zahl ergänzt.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme (§. 37.) abgezogen, und der Rest unter die anderen Klassen zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 41. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgeordnete Listen

zu verfassen, und mindestens 6 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen. Die Auflage der Wahllisten ist durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde unter Festsetzung einer Präklusivfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen. Der Gemeinde-Vorstand entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens 6 Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die obgeleitete Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die Bezirksbehörde offen, welche binnen längstens 3 Tagen bei derselben angebracht werden muß.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wahllisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr Statt finden.

§. 42. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert, und jeder wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers.

§. 43. Wird von mehreren Wahlkörpern eine und dieselbe Person als Ausschuss oder Ersatzmann gewählt, so muß sich dieselbe sogleich erklären, von welchem Körper sie das Mandat annehme.

Ordentliche Ausschuss-Mitglieder.

§. 44. In Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 nicht übersteigt, besteht der Gemeinde-Ausschuss aus nicht weniger als 8 oder 9 Mitgliedern.

In den Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 übersteigt, werden für das erste Hundert zehn Männer, dann für je 20 weitere Wahlberechtigte ein Mann, bei Gemeinden, die mehr als 1000 Wahlberechtigte besitzen, für die Zahl von 1000 übersteigende Anzahl für je 100 ein Mann in den Gemeinde-Ausschuss gewählt.

Zu dieser Zahl ist die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§. 58) zuzuschlagen.

§. 45. Die Zahl der zu wählenden Ausschussmänner muß durch die Zahl der Wahlkörper theilbar sein. In jenen Fällen, wo nach dem hier angeordneten Maßstabe eine Zahl Ausschussmänner hervorgeht, die durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar ist, muß die Gesammtesumme der Ausschussmänner auf die nächste durch die Zahl der Wahlkörper theilbare Zahl erhöht werden.

Ersatzmänner.

§. 46. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzmänner wird auf die Hälfte der Anzahl der Ausschussmänner festgesetzt.

Ist die Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so wird wie im vorhergehenden §. vorgegangen.

Auszeichnung der Wahl.

§. 47. Wenigstens 14 Tage vor der Wahlversammlung ist vom Gemeindevorstande auf gesetzmäßige Weise kund zu machen, an welchem Tage und Orte und zu welcher Stunde dieselbe Statt zu finden hat.

Leitung der Wahl.

§. 48. Die Leitung der Wahl obliegt dem Gemeindevorstande, der hiezu zwei oder mehrere Gemeindeglieder als Vertrauensmänner beizuziehen hat.

Wahl-Act.

§. 49. Am Abtage wird von der aus dem Gemeindevorstande und den Vertrauensmännern bestehenden Wahl-Kommission die Anzahl der in den einzelnen Wahlkörpern erschienenen Gemeindeglieder mit den angefertigten Verzeichnissen verglichen, die zur Wahl nicht berechtigten Gemeindeglieder ausgeschieden, die zur Wahl erschienenen Berechtigten in ein Verzeichniß eingetragen, und sodann zur Wahl selbst geschritten.

§. 50. Die Wähler geben ihre Stimmen vor der versammelten Wahl-Kommission ab.

§. 51. Jeder Wahlberechtigte benennt so viel wahlfähige Personen als Gemeinde-Ausschuss- und Ersatzmänner aus dem Wahlkörper, in welchem er eingereiht worden ist, gewählt werden sollen.

§. 52. Die Abstimmung geschieht mündlich und öffentlich. Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotokoll aufgenommen.

§. 53. Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl bestimmend betrachtet.

§. 54. Als gewählter Gemeinde-Ausschuss oder Ersatzmann ist derjenige anzusehen, welcher die relative Stimmenmehrheit für sich hat.

§. 55. Die gewählten Ausschuss- und Ersatzmänner werden von dem Vorstehenden bei der Wahl-Kommission bekannt gemacht.

§. 56. Treten Doppelwahlen ein, oder fällt die Wahl auf Jemanden, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht oder der von der Wahlbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§. 35), so muß statt dieser sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 57. Das von der Wahl-Kommission zu unterfertigende Wahlprotokoll ist mit den, denselben beizuschließenden Belegen der ordnungsmäßig erfolgten Wahl aufzubewahren.

Wahl des Vorstandes.

§. 58. Nach vollendeter Wahl des Ausschusses

hat derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Gemeindevorstand zu wählen, der aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeindevorständen zu bestehen hat.

§. 59. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen unter einander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

§. 60. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeindevorstandes während der Wahlperiode erledigt, so muß der Ausschuss binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl schreiten.

§. 61. Nach rechtsgiltig erfolgter Wahl des Vorstandes hat derselbe im versammelten Ausschusse den vorgeschriebenen Dienst in die Hände des ältesten Ausschussmitgliedes abzugeben; die Sides-Urkunde ist der Bezirksbehörde vorzulegen.

§. 62. Der Bürgermeister und die Gemeindevorstände müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§. 63. Das Amt eines Ausschuss- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

§. 64. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes oder zu einem andern unentgeltlichen Gemeindebediensteten anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen haben nur:

- a) Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen;
- b) Seelsorger und Staatsbeamte;
- c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- d) Personen, welche in der letztverfloffenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeindevorstandes bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode, und
- e) Personen, welche in drei auf einander folgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersatzmänner wirksam waren, los für die nächste Wahlperiode.

§. 65. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße bis 100 fl. C.M. und ist für die nächste Wahlperiode weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 66. Der Ausschuss und der Vorstand werden auf drei Jahre gewählt. Vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Vorstande eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 67. Zur Beforgung der dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte wird demselben das nötige Personale beigegeben (§. 81, 118).

§. 68. Als beschlußfähige Gemeindeversammlung können sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des §. 79 vereinigen. Auch in diesem Falle versammeln sie sich abgesondert nach Wahlkörpern.

§. 69. Die näheren Bestimmungen zu diesem Gemeindegesetze, insbesondere über die Art der Einberufung größerer zusammenhängender Grund-complexe in den Gemeindeverband und über die Colonisirung und Bildung selbstständiger Gemeinden aus solchen Colonien; ferner in Betreff der Aufnahme der Fremden in den Gemeindeverband, der Festsetzung der Einkaufspreise und des Steuerbetrages, welcher das Gemeindegliedrecht begründet (§. 8), werden durch Gesetze festgesetzt werden.

§. 70. Den einzelnen Gemeinden bleibt es vorbehalten, die in Bezug auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse notwendig erscheinenden Abänderungen an jenen allgemeinen Landesgesetzen beim Landtage zu beantragen.

Solche Abänderungen können ebenfalls nur durch Landesgesetze in Wirksamkeit treten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungsbereich der Ortsgemeinde.

I. Capitel.

Von dem natürlichen Wirkungsbereich.

1. Verwaltend.

a) beschließend.

§. 71. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

aa) Gemeindevermögen und Gemeindegut.

§. 72. Der Gemeinde-Ausschuss ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gemeindegüter mittelst eines genauen Inventars in Uebereinstimmung zu halten und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 73. Der Gemeinde-Ausschuss ist verpflichtet, über zu wachen, daß das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

§. 74. Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeindevormögens und Gutes und jede Vertheilung desselben untersagt, und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu von dem Landtage erteilt werden.

§. 75. Der Gemeinde-Ausschuss ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist.

Jede nach der Deckung des Bedarfes erbringe-
nde Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde-
Casse zu bilden.

§. 76. Der Ausschuss hat zu wachen, dass jene
Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Casse-
Bedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher
Sicherheit fruchtbringend angelegt und, insofern
sie nicht für bestimmte Gemeindegewinne gewidmet
sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 77. Der Gemeinde-Ausschuss hat all-
jährlich auf Grundlage der Inventarien und der
Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen
und Ausgaben der Gemeindekasse, so wie der
Gemeinde-Anstalten für das nächstfolgende Ver-
waltungsjahr festzustellen.

§. 78. Sind die nötigen Ausgaben durch
die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Ausschuss
entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen
oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die
Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 79. Umlagen auf direkte und indirekte
Steuern, welche bei dem ersten 10 Prozent, bei
den andern 15 Prozent der Steuer der Gemeinde
übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreis-
vertretung gebunden.

Uebersteigt die Umlage 15 Prozent der di-
rekten und 20 Prozent der indirekten Steuern,
so kann dieselbe nur kraft eines Gesetzes Statt
finden.

§. 80. Bei der Umlage auf eine 10 Prozent bei
direkten, und 15 Prozent bei indirekten Steuern
übersteigende Umlage anzutragen, so muss, ehe
die Sache zur höheren Genehmigung vorgelegt
wird, der Bürgermeister sämtliche Wahlberech-
tigte der Gemeinde zu einer Versammlung ein-
berufen, bei welcher darüber abgestimmt ist, ob
der Antrag auf eine solche Umlage höhern Orts
zu stellen sei oder nicht.

Die Abstimmung erfolgt mit Ja und Nein
nach Stimmenmehrheit aller Wähler in den ver-
schiedenen Wahlkörpern zusammen.

§. 81. Der Gemeinde-Ausschuss ist berech-
tigt, im Interesse der Gemeinde ein Darlehen
gegen Pfandhaftung aus dem ordentlichen Einkom-
men der Gemeindekasse aufzunehmen, das die
Hälfte des einjährigen Betrages der Gemein-
deumlagen nicht übersteigt. Zur Aufnahme hö-
herer, jedoch den ganzen einjährigen Betrag der
Gemeindeumlagen nicht übersteigender Darlehen
ist er an die Bewilligung der Kreisvertretung
gebunden.

Uebersteigt aber das Darlehen das jährliche
Einkommen der Gemeinde, oder will der Ge-
meinde-Ausschuss eine Kreditoperation vorneh-
men, so kann die Bewilligung hierzu nur durch
ein Landesgesetz erteilt werden.

§. 82. Der Ausschuss bestimmt die Zahl
und die Bezüge der Gemeindebeamten und Dien-
er; er ernennt die Verwaltungsoffiziere sämtlicher
Gemeindeanstalten, in so fern sie vermöge
Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung
einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im
Solde der Gemeinde stehenden Personen und be-
stimmt ihre Gehälter, so wie die dem Gemein-
devorstande oder anderen im Dienste der Gemeinde
verwendeten Personen zu gewöhnlichen Reisefreien
und sonstigen Entschädigungen.

§. 83. In jeder Gemeinde muss der Aus-
schuss wenigstens ein zum Rangleichnisse fähiges
Individuum bestimmen, welches der Bürger-
meister bei den vorfindenden Schreibgeschäften
zu verwenden hat.

§. 84. Wenn zur Armenversorgung die Mit-
tel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehen-
den Anstalten nicht ausreichen, hat der Ausschuss
den erforderlichen Bedeckungsbeitrag aus der Ge-
meindekasse zu beschaffen, und kann die Art der
Verwendung desselben bestimmen.

§. 85. Der Ausschuss ist verpflichtet, für
die Anstalten, die zur Erhaltung der inneren
Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich
sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, und
er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last
fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 86. Die Gemeinde hat im Falle einer
in ihrer Gemarkung verübten öffentlichen Gewalt-
thätigkeit durch hochste Beschuldigung des Eigen-
thumes den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn
der Thäter nicht zu Stande gebracht wird, und
die Gemeinde nicht nachweist, dass es nicht in
ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit
zu verhindern.

§. 87. Dem Ausschuss steht das Recht zu,
zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der
Voranschläge sowohl als der Rechnungen, Cen-
soren zu ernennen, welche über das Prüfungser-
gebnis denselben zu berichten haben.

§. 88. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters
im Laufe des Jahres die Kasse durch von ihm zu
ernennende Kommissäre kontrollieren zu lassen.

§. 90. Er hat das Recht, die gesammte Ge-
schäftsführung des Gemeinde-Vorstandes durch
eine Kommission untersuchen und die Verwal-
tungen der Gemeinde-Institute ebenfalls durch Kom-
missionen überwachen zu lassen.

§. 91. Er hat ferner das Recht, Gemein-
de-Unternehmungen durch eigene Kommissionen über-
wachen zu lassen.

§. 92. Endlich kann er zur Erstattung von
Gutachten und Anträgen eigene Kommissionen
ernennen.

§. 93. Die Wahl der Mitglieder sämtlicher
Spezial-Kommissionen ist dem Ausschuss in der
Art anheimgestellt, dass er auch Vertrauensmänn-
ner außer seinem Mittel zu berufen berechtigt ist.

c) Allgemeine Bestimmungen.

aa) Beschlussfähigkeit.

§. 94. Damit der Ausschuss überhaupt einen
gültigen Beschluss fassen kann, müssen mindestens
zwei Dritteltheile der stimmberechtigten Mitglieder
verammelt sein.

§. 95. Bei dem Austritte oder der nachge-
wiesenen Verhinderung eines Ausschussmitgliedes
ist der Vorstand verpflichtet, jenen Ersatzmann
einzuberufen, der in der Klasse, zu welcher das
abgängige Mitglied gehört (§. 36) die mehreren
Stimmen hat. Der Ersatzmann muss in der Ver-
sammlung (§. 102), zu der er berufen ist, bis
zum Schlusse ausdauern.

§. 96. Jedes Ausschussmitglied hat auszu-
scheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt
wird, der es ursprünglich von der Wählbarkeit
ausgeschlossen hätte (§. 35).

§. 97. Wenn die Beratung des Vorstandes
oder eines Ausschussmitgliedes den Gegenstand
der Beratung und Schlussfassung bildet, haben
sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthal-
ten, und müssen der Sitzung nur um die gefor-
derten Auskünfte zu geben beizuhören.

§. 98. Wenn ein besonderes Privat-Inter-
esse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Ver-
wandten einen Gegenstand der Verhandlung bil-
det, hat derselbe abzutreten.

bb) Beschlussfassung.

§. 99. Zu einem gültigen Beschlusse des
Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit er-
forderlich.

cc) Vorsitz.

§. 100. Der Bürgermeister, oder im Ver-
hinderungsfalle der älteste Gemeinderath, führt
den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies
nicht beobachtet wird, ist ungültig.

dd) Öffentlichkeit.

§. 101. Alle Ausschussitzungen müssen öffent-
lich gehalten werden, und unter keinem Vor-
wande ist eine geheime Sitzung zulässig. Nur
wenn die Zuhörer sich herausnehmen, in die Be-
ratung des Ausschusses störend einzugreifen,
oder gar die Freiheit derselben zu beeinträchtigen,
ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, nach voraus-
gegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung
das Sitzungsgelände von den Zuhörern räumen zu
lassen.

ee) Ordentliche Versammlungen.

§. 102. Der Ausschuss versammelt sich zwei-
mal des Jahres zu ordentlichen Versammlungen,
nämlich zur Prüfung der Rechnung des Vorjah-
res im Winter, und zur Prüfung des Voran-
schlages des vorigen Jahres im Sommer.

§. 103. In diesen zwei Versammlungen sind
auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, über
welche der Ausschuss zu beschließen hat.
ff) Außerordentliche Versammlungen.

§. 104. In wichtigen und dringenden Fällen
kann der Ausschuss zu einer außerordentlichen
Versammlung berufen werden.

§. 105. Diese Berufung kann nur vom Bür-
germeister oder im Verhinderungsfalle von dem,
ihn vertretenden Gemeinderathe ausgehen, und
jede Sitzung, der eine solche vorläufige Einberu-
fung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich,
und es sind die gefassten Beschlüsse ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über
schriftliches Einsprechen von wenigstens einem
Drittheile der ordentlichen Ausschussmitglieder
oder im Antrage der Bezirksbehörde eine außer-
ordentliche Versammlung einzuberufen.

gg) Protokoll.

§. 106. Ueber die Sitzungsverhandlungen
ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem
Vorstande, einem vom Ausschuss zu benennenden
Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeich-
nen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren,
und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen
Einsicht in dasselbe zu gestatten.

h) Vollziehung.

§. 107. Der Bürgermeister vertritt die Ge-
meinde als moralische Person nach Außen, sowohl
in Civilrecht als Verwaltungs-Angelegenheiten.
Für den Fall der Bestellung eines Reichsvertre-
ters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu.

§. 108. Die Rechte der Gemeinde gegen dritte Personen be-
gründet werden sollen, müssen von dem Bürger-
meister und einem Gemeinderathe unterzeichnet
werden.

Beitritt die Urkunde ein Geschäft, zu dessen
Eingehung die Genehmigung des Gemeinde-Aus-
schusses erforderlich ist, so muss überdies die, von
dem Ausschuss erteilte Genehmigung in der
Urkunde unter Mitfertigung von zwei Aus-
schussmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 109. Der Bürgermeister ist verpflichtet,
jeden Beschluss des Gemeinde-Ausschusses in der
von dem Ausschuss angegebenen Art in Vollzug
zu setzen.

§. 110. Nur wenn der Bürgermeister glaubt,
dass der Beschluss des Ausschusses diesem Gemein-
degesetze, oder den bestehenden Gesetzen über-
haupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen
wesentlichen Schaden zufügt, ist er verpflichtet,
mit der Vollziehung inne zu halten, und un-
verzüglich den Gegenstand an die Bezirksbehörde
zu leiten, welche im letzten Falle denselben der
Kreisvertretung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 111. In den beiden ersten Fällen des vor-
rigen Paragraphes hat auch der Bezirkshaupt-
mann die Pflicht, den Beschluss zu stützen, wenn
er zur Kenntniss desselben gelangt.

§. 112. Dem Bürgermeister obliegt die Be-
haltung mit dem gesammten Gemeindevermögen,
er hat sich jedoch genau an die Absätze des Vor-
anschlages zu halten.

§. 113. Kommen im Laufe des Verwaltungs-
jahres dringende Auslagen vor, welche in der
einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Be-
deckung gar nicht oder nicht vollständig finden,
muss der Bürgermeister sich hierzu die Bewilligung
des Ausschusses erwirken.

§. 114. In Fällen der äußersten Dringlich-
keit, wo die vorläufige Einholung der Bewilli-
gung ohne großen Schaden und ohne Gefahr
nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die not-
wendige Auslage bestreiten, muss jedoch unver-
züglich die nachträgliche Genehmigung des Aus-
schusses sich erwirken.

§. 115. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde
fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 116. Einen Monat nach Ablauf desselben
ist vom Bürgermeister die, in der Einnahme und
Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Aus-
schuss vorzulegen.

§. 117. Auf Grundlage der definitiv er-
haltenen Rechnung hat der Bürgermeister den Vor-
anschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für
das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und
der nächsten ordentlichen Versammlung des Aus-
schusses (§. 102) vorzulegen.

§. 118. Alle Beamten und Diener der Ge-
meinden und alle andern im Solde derselben ste-
henden Personen sind dem Bürgermeister unter-
geordnet.

Er ernennt die Gemeindebeamten und Diener
und übt über sie die Disziplinarjurisdiction.

§. 119. Eine der wesentlichsten Aufgaben des
Bürgermeisters ist die Handhabung der Reinlich-
keits-, Gesundheits-, Armen-, Strafen-, Feuer-,
Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesinde-Polizei,
dann die Aufsicht auf die Gemarkungen und
die Fürsorge für die Sicherheit der Person und
des Eigentums.

§. 120. Der Bürgermeister ist verpflichtet
die Strafenbettel hintanzufahren, und die nicht
zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen.

§. 121. Er ist verpflichtet die zur Ver-
waltung der, ihm in den beiden vorhergehenden
Paragraphen auferlegten Obliegenheiten, so wie
überhaupt zur Erhaltung der inneren Ruhe und
öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anstalten
rechtzeitig zu treffen und nach Vorschrift der Pa-
ragraphe 113 und 114 für die Aufbringung der
hierzu etwa nötigen Geldmittel zu sorgen.

Er ist für jede Unterlassung, die ihm in dieser
Beziehung zur Last fällt, verantwortlich.

§. 122. Der Gemeindevorstand hat das Recht
Uebertretungen der in der Gemäßheit der §§. 119,
120 und 121 getroffenen Maßregeln und Ver-
sicherungen mit Geldbußen bis zum Betrage von
10 fl. C. M. zu ahnden.

§. 123. Die Geldbußen fließen in die Ge-
meindekasse ein.

§. 124. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit
sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum
Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche
umzuwandeln.

§. 125. Ueber diese Geldbußen muss ein
eigenes Protokoll geführt werden.

II. Kapitel.

Von dem übertragenen Wirkungsbereiche.

§. 126. Der übertragene Wirkungsbereich wird
durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertre-
ter ausgeübt.
Die Regierung kann denselben ganz oder
theilweise auch durch von ihr bestellte Beamten
versehen lassen.

§. 127. Der Bürgermeister ist verpflichtet,
die Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der
Behörden kund zu machen.

§. 128. Ihm obliegt die Einhebung und
Absuhr der direkten Steuern.

§. 129. Ferner obliegt ihm die Mitwirkung
bei dem Konstitutions- und Rekrutierungsgeschäfte.

§. 130. Derselbe hat die Militärbequartie-
rungs- und Worpans-Angelegenheiten zu be-
sorgen.

§. 131. Er ist verpflichtet, Verbrecher, welche
auf frischer That betreten oder von den Behörden
verfolgt werden, so wie Militärandeesser anzu-
zuhalten.

§. 132. In Fällen, wo sich gegen Jemand
der dringende Verdacht eines begangenen Ver-
brechens herausstellt, hat der Bürgermeister un-
verweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu
erhalten.

§. 133. Eben so hat er über alle Vorkom-
nisse in der Gemeinde, welche für die Staats-
gewalt von Interesse sind, an die Bezirksbe-
hörde Bericht zu erstatten.

§. 134. Insbesondere hat der Bürger-
meister die Fremdenpolizei in dem ihm speziell über-
tragenen Umfang zu handhaben. Reichen die ihm zu
Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Ge-
meinde von bedenklichen Auswärtigen oder erwerb-
losen Fremden zu befreien, hat er sich an die
Bezirksbehörde zu wenden.

§. 135. Der Bürgermeister hat an Ver-
langen den Gemeindegliedern Heimatscheine
und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltungs-
Zeugnisse auszufertigen.

§. 136. Die Heimatscheine habe nur
auf vier Jahre Gültigkeit.

§. 137. Endlich obliegt ihm die Aufsicht
auf Maß und Gewicht.

§. 138. Ueberhaupt hat der Bürger-
meister alle Amtshandlungen, welche ihm durch dieses
Gesetz übertragen sind, oder durch später Ver-
ordnungen zugewiesen werden, so wie alle von
der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und
Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau
und in der ihm durch das Gesetz oder die vorge-
setzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 139. Wird die Art der Ausführung
ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so
ist er in dieser Beziehung an die Beschlüsse des
Ausschusses gebunden. In außerordentlichen
Fällen gelten jedoch die Bestimmungen des §. 114.

§. 140. In allen zu dem Wirkungsbereiche
des Bürgermeisters gehörenden Geschäften haben
sich die Gemeinderathe von demselben nach seinen
Anordnungen und unter seiner Verantwortlich-
keit verwenden zu lassen.

§. 141. In Verhinderung des Bürger-
meisters hat der älteste Gemeinderath seine Stelle
zu vertreten.

Zweites Hauptstück.

Von der Bezirks-Gemeinde.

Erster Abschnitt.

Constituierung.

Begriff.

§. 142. Der Inbegriff sämtlicher in einem
Bezirk liegender Ortsgemeinden bildet die Be-
zirks-Gemeinde, und die Bezirkseinteilung fällt
mit der untersten politischen Einteilung zu-
sammen.

Bezirks-Ausschuss.

§. 143. Die Interessen des Bezirkes wer-
den verwaltet durch den Bezirksauschuss unter
der Leitung eines Obmannes.

Deffen Bildung.

§. 144. Zur Bildung des Bezirksaus-
schusses werden die Ausschüsse sämtlicher, zu dem
Bezirk gehörenden Ortsgemeinden in dem Haupt-
orte des Bezirkes vom Bezirkshauptmann zu-
sammenberufen, und wählen aus ihrer Mitte den
Bezirksauschuss.

§. 145. Der Bezirksauschuss hat aus nicht
weniger als zwölf, und aus nicht mehr als drei-
ßig Mitgliedern zu bestehen.

§. 146. Der Bezirksauschuss wird auf drei
Jahre gewählt, und sein Dienst unentgeltlich.
Vor Ablauf dieser Zeit hat der Bezirkshauptmann
die neu konstituirten Gemeindeglieder zum Wahl
des neuen Bezirksauschusses einzuberufen.

§. 147. Die Wahl zum Bezirksaus-
schuss ist in der Regel Jeder anzunehmen
verpflichtet, und es gelten hier nur die im §. 64
angeführten Ausnahmen. Auch gilt hier die Be-
stimmung des §. 65.

§. 148. Der Bezirksauschuss wählt aus sei-
ner Mitte den Obmann mit absoluter Stimmen-
mehrheit, und eine entsprechende Anzahl von
Schriftführern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungsbereiche des Bezirksauschusses.

§. 149. Gegenstand der Verhandlung und
Schlussfassung des Bezirksauschusses bilden alle An-
gelegenheiten, welche die Interessen des ganzen
Bezirks oder mehrerer, zu demselben gehörender
Ortsgemeinden innerhalb ihres natürlichen Wir-
kungsbereiches betreffen.

1. Anordnen und überwachen.

§. 150. Der Bezirksauschuss hat die zur
Prüfung der Konstitutionslisten und der Affen-
trungskommissionen beizuziehenden Vertrauensmänn-
ner aus den Bezirksinsassen zu wählen.

§. 151. Der Obmann des Bezirks-Aus-
schusses theilt die Beschlüsse des letzteren der
Bezirksbehörde zur Erlassung der entsprechenden
Anordnungen an die Ortsgemeinden mit.

§. 152. Gegen Anordnungen des Bezirks-
auschusses geht die Berufung im Wege der Be-
zirksbehörde an die Kreisvertretung; wird von
dieser die angeforderte Anordnung befähigt
findet keine weitere Berufung statt.

4. Begutachten.

§. 153. Der Bezirks-Ausschuss ist verpflich-
tet, die von der Bezirksbehörde verlangten An-
träge und Gutachten nach reiflicher Beratung
und erforderlichen Falles nach Einvernehmung
der Ausschüsse der Ortsgemeinden zu gestalten.
Bestimmungen über die Bezirks-Versammlungen.

§. 154. Wenn der Obmann glaubt, dass ein
Beschluss des Bezirks-Ausschusses gegen dieses
Gesetz verstößt, so hat er die Verhandlungen zu stützen
und unverzüglich an den Bezirkshauptmann
zu leiten; das nämliche Recht steht in gleicher
Weise auch dem Bezirkshauptmann zu, welcher
in beiden Fällen die Verhandlung dem Kreis-
präsidenten vorzulegen hat.

§. 155. Der Bezirkshauptmann beruft wenig-
stens zweimal im Jahre den Bezirks-Ausschuss zu
einer ordentlichen Versammlung, und zwar das
erste Mal zu Anfang des Frühjahres, das zweite
Mal mit Beginn des Herbstes. In wichtigen und
dringenden Angelegenheiten, oder wenn wenig-
stens ein Drittel der Mitglieder darum einschrei-
tet, oder wenn es ihm von dem Kreis-Präsi-
denten aufgetragen wird, hat er den Bezirks-
Ausschuss zu außerordentlicher Versammlung ein-
zuberufen.

§. 156. Der Bezirkshauptmann hat den
Sitzungen beizuwohnen, nimmt aber an den Ab-
stimmungen keinen Theil.

§. 157. Zur Beschlussfähigkeit des Bezirks-
Ausschusses ist die Anwesenheit von 2 Dritteltheilen
seiner Mitglieder und zu der Gültigkeit seiner
Beschlüsse die absolute Stimmenmehrheit er-
forderlich.

§. 158. Die Sitzungen sind öffentlich, mit
Ausnahme der im §. 101 bestimmten Fälle. Die
Protokolle über die Verhandlungen sind von dem
Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen
und aufzubewahren.

Drittes Hauptstück.

Von der Kreis-Gemeinde.

Erster Abschnitt.

Constituierung.

Begriff.

§. 159. Der Inbegriff sämtlicher, im
Kreisgebiete liegenden Bezirksgemeinden bildet
die Kreis-Gemeinde.

Kreisvertretung.

§. 160. Die Interessen des Kreises werden
verwaltet durch die Kreisvertretung unter der Lei-
tung eines Obmannes.

§. 161. Die Kreisvertretung hat aus nicht
weniger als 24, und aus nicht mehr als 60 Mit-
gliedern zu bestehen.

Deffen Bildung.

§. 162. Die Kreisvertretung wird der Art
gebildet, dass der Ausschuss eines jeden im Kreis-
gebiete liegenden Bezirkes aus sich mindestens
einen Abgeordneten für dieselbe wählt.

§. 163. Die Kreisabgeordneten werden auf
drei Jahre gewählt und ihr Dienst ist unent-
geltlich. Die Regierung schreibt jedesmal die
neue Wahl aus.

§. 164. Wenn die Regierung aus wichtigen
Gründen die Kreisvertretung auflösen findet,
muss sie innerhalb vier Wochen eine neue Wahl
ausgeschrieben.

§. 165. Die Kreisvertretung wählt aus ihrer
Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter und
eine entsprechende Anzahl Schriftführer.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungsbereiche der Kreisvertretung.

1. Anordnungen.

§. 166. Gegenstand der Verhandlung und
Schlussfassung der Kreisvertretung sind jene An-
gelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder meh-
rere Bezirke betreffen, oder ihr Vermöge der
Kreis- und Bezirksgemeinde-Versammlung vorbe-
halten sind.

§. 167. Die Kreisvertretung ist die zweite
Instanz in allen Berufungen gegen einen, sich
nicht auf den übertragenen Wirkungsbereich be-
ziehenden Beschluss der Ausschüsse der Orts- und
Bezirksgemeinden.

§. 168. Die Kreisvertretung hat das Recht,
sich durch Aushebung von Kommissionen zu über-
zeugen, dass das Stammvermögen der Ortsg-
emeinden des Kreises ungeschmälert und im guten
Stand erhalten werde.

§. 169. Bei Sistierung von Beschlüssen der
Orts-Gemeinde durch den Bürgermeister wegen
gefährdeten Gemeinde-Interesses (§. 110) hat
die Kreisvertretung zu entscheiden.

§. 170. Der Obmann der Kreisvertretung
theilt die Beschlüsse der letzteren dem Kreispräsi-
denten zur Erlassung der entsprechenden An-
ordnungen an die Bezirks- oder Ortsgemeinde-Aus-
schüsse mit.

2. Anträge.

§. 171. Der Kreisvertretung steht zu, im
Interesse des Kreises Anträge an den Kreisprä-
sidenten zu stellen.

3. Gutachten.

§. 172. Die Kreisvertretung hat dem Kreis-
präsidenten oder dem Statthalter auf Verlangen
Gutachten zu erstatten.

Bestimmungen über die Kreisver-
sammlung.

§. 173. Die Kreisvertretung versammelt sich
jährlich zweimal zu einer ordentlichen Versamm-
lung, deren regelmäßige Dauer vierzehn Tage
nicht zu überschreiten hat; der Tag des Zusam-
mentrittes wird vom Statthalter bestimmt.

§. 174. Außerordentliche Versammlungen
können nur über besondere Einberufung durch
den Statthalter Statt finden.

§. 175. Die Regierung wird bei den Ver-
sammlungen die Kreisvertretung durch den Kreis-
präsidenten, oder den von ihm gestellten Com-
missär vertreten.

§. 176. Hinsichtlich der Öffentlichkeit, Be-
schlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll-
führung gelten die in der Bezirksverfassung ent-
haltenen Bestimmungen (§§. 157 und 158).

§. 177. Der Obmann der Kreisvertretung
ist verpflichtet, in den Fällen des §. 154 deren
Verfügung zu stützen, und die Verhandlung un-
verzüglich an den Kreispräsidenten zu leiten, dem
auch seinerseits das Sistirungsrecht zusteht, und
der in beiden Fällen die Verhandlung mit seinen
Bemerkungen dem Statthalter vorzulegen hat.

Gegeben in unserer Hauptstadt Olmütz den
17. März im Jahre Eintausend achthundert neun
und vierzig, Unserer Reiche im ersten.

Franz Joseph.
(L. S.)
Schwarzenberg m. p. Stadion m. p. Kraus m. p.
Bach m. p. Gordon m. p. Bruck m. p. Thinn-
feld m. p. Kulmer m. p.

Druck von Carl Gerold & Sohn.

Rc 4716